

Satzung zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal Badeordnung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in der Sitzung am 17. April 2008 folgende Neufassung mit der Änderung vom 12. Juni 1997 der Satzung zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, Epileptiker und Betrunkene. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen lediglich die Liegewiese, nicht aber die Schwimmbecken benutzen.

Kinder unter sechs Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen das Schwimmbad besuchen.

§ 3

Betriebszeiten

Der Beginn, die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden durch die Verwaltung jeweils festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des in dem Tarif festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur für den betreffenden Tag. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades den allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Schwimmbad möglichst umgehend zu verlassen.

§ 6 Garderobe(räume)

Das Rauchen innerhalb der Umkleieräume ist nicht gestattet.

Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

In den Umkleieräumen stehen Schränke zur Unterbringung der Garderobe gegen ein Entgelt zur Verfügung. Die Schlüssel stecken an den Schränken und werden beim Einwurf einer Münze freigegeben. Sie müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Bei Verlust des Schlüssels wird die Pfandgebühr als teilweise Ersatzleistung einbehalten.

Die Haftung der Gemeinde für aus diesen Schränken abhanden gekommenen Gegenstände ist ausgeschlossen.

§ 7 Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbassin in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchbrillen, Schnorcheln, Tauchgeräten jeder Art sowie Schwimfflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 8 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad
- b) das Betreten des Schwimmbassin-Umgangs mit Schuhen, und der Verzehr von Speisen und Getränken
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser
- d) das Wegwerfen oder liegen lassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art
- e) das Untertauchen von Badegästen
- f) das Springen von seitlichen Beckenrand in die Becken
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele
- i) das Mitbringen von Tieren

§ 9

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbecken

1. Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, dass Schwimmbecken zu benutzen.
3. Nach Benutzung der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Startblöcke sofort zu verlassen.
4. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten.
5. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Beckens sind nicht gestattet.
6. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
7. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
8. Für die Rutsche im Nichtschwimmerbecken gilt folgendes:
 - a) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen
 - b) Bauchrutschen und Stehendrutschend ist nicht gestattet.
 - c) Die Rutsche darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn die vorhergehende Person die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.

§ 10

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie sollte den allgemeinen geltenden Begriffen von Anstand und Moral entsprechen und farbecht sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 11

Sonderbereich

Im Bereich der Liegewiese ist eine gesonderte Fläche zur Nutzung für FKK ausgewiesen. Für Badegäste, die diesen Bereich nutzen, gilt beim Benutzen des Wasserbereiches die Badebekleidung nach § 10.

Im Bereich des Schwimmbades ist eine gesonderte Fläche zur sportlichen Betätigung ausgewiesen.

§ 12

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Festgestellte Beschädigung oder Verunreinigung der Badeeinrichtungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.

§ 13 Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ist ausgeschlossen.

§ 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 16 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 17 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 18 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 19 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 14. März 1997 und die Änderung vom 12. Juni 1997 außer Kraft.

Georgenthal, 05. Mai 2008

Schneider
Bürgermeister